

SATZUNG
der
SANKT MARIEN
SCHÜTZENBRUDERSCHAFT
HILFARTH
gegr. 1821

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen
Sankt Marienschützenbruderschaft Hilfarth, gegr. 1821,
im folgenden nur Schützenbruderschaft genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hilfarth

§ 2

Wesen und Aufgabe

- (1) Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von christlichen Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft in Köln e.V. bekennen.

Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

- (2) Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Für „Glaube Sitte, Heimat“ stellen sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) Aktive religiöse Lebensführung
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen
im Geiste wahrer Brüderlichkeit
- c) Werke christlicher Nächstenliebe

2. Schutz der Sitte durch

- a) eintreten für christliche Sitte und Kultur im passiven und öffentlichen Leben
- b) Gestaltung wahrer Geselligkeit

3. Liebe zur Heimat durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
- b) tätige Nachbarschaftshilfe
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnenschwenkens.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Schützenbruderschaft keine vermögensrechtliche Ansprüche gegen die Bruderschaft.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Schützenbruderschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können Männer, Frauen und Kinder werden, die bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. zu verpflichten.
- (2) Das Gesuch zur Aufnahme ist an den Präsidenten oder seinen Vertreter zu richten. Dieser legt es dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Über die Entscheidung des Antrages ist die Generalversammlung zu informieren. Vom Aufnahmebeschluss oder der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragssteller alsbald Kenntnis zu geben.

- (3) Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. und zur christlichen Lebenshaltung.

Sofern und solange dies nicht der Fall ist, ruht die Mitgliedschaft und damit auch das Recht auf die Königs- und Prinzenwürde oder ein anderes repräsentatives Amt innerhalb der Bruderschaft.

- (4) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten oder dessen Vertreter zu erklären
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft oder des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft schädigt oder wenn es mit dem Beitrag nach schriftlicher Zahlungsaufforderung mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht zur Beschwerde

- a) in erster Instanz an die nächste Generalversammlung, die mit Stimmenmehrheit den Beschluss des Vorstandes aufheben kann
- b) an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft.

§ 5

Schülerschützen/Jungschützen

- (1) Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden in der Schülerschützenabteilung geführt. Jungen und Mädchen vom 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus- Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützen - bruderschaft zu ordnen sind.

Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt weiter versehen.

- (2) Jungschützen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sind nicht wählbar. Sie

nehmen aber beratend an den Versammlungen teil und sind bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt.

- (3) Bei allen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verbindlich.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ab dem 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr hat das Recht, die Schülerprinzenwürde durch sportliches Schießen zu erringen. Vom beginnenden 17. Lebensjahr bis zum vollendeten 23. Lebensjahr kann die Prinzenwürde, vom beginnenden 24. Lebensjahr an die Königswürde errungen werden, falls es seine Mitgliedschaft nachweisen kann. Kinder dürfen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten schießen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für das sportliche Schießen mit Luftgewehr und Pistole gelten die Bestimmungen des Waffengesetzes sowie die allgemeinen Regeln für das sportliche Schießen innerhalb der Bruderschaften.
- (3) Jedes Mitglied ist Wahlberechtigt und ab dem 17. Lebensjahr wählbar.
- (4) An kirchlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaften und an dem Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe und Staffelung des Jahresbeitrages und die Art des Einzuges wird von der Generalversammlung festgelegt.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an den Veranstaltungen und Versammlungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen.

§ 7

Organe

- a) die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8

Generalversammlung

- (1) Jährlich, möglichst im Frühjahr, ist die Generalversammlung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn ein zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim Präsidenten beantragt
- (3) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (4) Zur Generalversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung einzuladen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit dies diese Satzung nicht anders bestimmt.
- (6) Zur Änderung der Satzung oder zum Erlass einer neuen Satzung ist die Anwesenheit von 50% der gesamten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Sind in der Generalversammlung, die über eine neue Satzung oder Satzungsänderungen entscheiden soll, nicht 50% der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Generalversammlung gem. §8 Abs. 4 innerhalb eines Monats einzuberufen, die dann in jedem Fall Beschlussfähig ist. Der Beschluss darf in diesem Falle einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (8) Anträge und Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Aufgaben der Generalversammlung

Aufgaben der Generalversammlung sind

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern (von denen einer wiedergewählt werden darf)

- c) Wahl der Offiziere
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- g) Erlass und Änderung der Satzung
- h) Auflösung der Bruderschaft

§ 10

Mitgliederversammlung

Bei Bedarf beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein.
Abstimmungen erfolgen mit Stimmenmehrheit.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - Präsidenten
 - stellvertretenden Präsidenten
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Kommandanten
 - Schießmeister
 - Jungschützenmeister
 - und aus den Beisitzern
 Ihm gehören als ordentliche Mitglieder ferner an:
 Als geistlicher Präses der Pfarrer von St. Leonhard und der im Geschäftsjahr amtierende König und Prinz.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt.
 Abwahl ist durch die Generalversammlung bei grober Pflichtverletzung zu jeder Zeit möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Generalversammlung.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter einberufen und geleitet.
- (6) Die Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Gesetzlicher Vorstand

- (1) Der Präsident, der stellvertretende Präsident, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgaben des Vorstandes sind
- a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Rechnungslegung über das laufende Geschäftsjahr
 - c) Erstattung der Tätigkeitsberichte
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
 - e) Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit
 - f) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederung sowie für andere Organisationen.
 - g) Karitative und soziale Angelegenheiten
- (2) Der Vorstand legt die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder fest.

§ 14

Bargeldmittel

Die Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

§ 15

Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sollen in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, die Vermögensanlagen und die Belege. Die Prüfung hat spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfbericht.

§ 16

Festveranstaltungen

- (1) Beim Schützenfest und bei anderen Veranstaltungen wird das historische Brauchtum besonders gepflegt, z.B. der feierliche Kirchgang mit Musik, Abholung des Königs, des Prinzen und des Präses zum Hochamt, Festzug sowie Königsball.
- (2) Die Schützenbruderschaft tritt bei allen Festen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein.
- (3) Auch die Familienmitglieder sollen möglichst an allen Veranstaltungen teilnehmen.
- (4) Über sonstige Veranstaltungen beschließt die Generalversammlung und bei Bedarf die Mitgliederversammlung.

§ 17

Kirchliche Veranstaltungen

- (1) Höchste kirchliche Feiertage der Schützenbruderschaft ist der Fronleichnamstag und der Tag der eucharistischen Pfarrprozession, an denen sich alle Mitglieder beteiligen und den Ehrendienst versehen, indem sie in Tracht nach altem Brauchtum das Allerheiligste begleiten.
- (2) An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil, z.B. an einer kirchlichen Abholung des Bischofs, der Einführung eines Pfarrers oder auf besondere Einladung.

- (3) Die Schützenbruderschaft lässt jährlich eine Messe lesen, möglichst vor der Generalversammlung, für die lebenden und verstorbenen der Bruderschaft. Die Mitglieder sind angehalten, bei kirchlichen Veranstaltungen die hl. Kommunion zu empfangen, soweit die katholisch sind.

§ 18

Begräbnisordnung

- (1) Am Begräbnis eines Schützenbruders sollen möglichst alle Mitglieder teilnehmen. Die Bruderschaftsfahne ist beim Begräbnis mitzuführen. Bei nichtkatholischen Mitgliedern ist mit dem jeweiligen Pfarrer und mit seinen Angehörigen Rücksprache zu nehmen.

§ 19

Schützenbrauchtum und Sportschießen

- (1) Die Schützenbruderschaft pflegt das in den historischen Schützenbruderschaft seit Jahrhunderten geübte Schießspiel: Das Bogen-, Armbrust- oder Büchschenschießen. Das Schießspiel des Königs-, Prinzen- und Schülerprinzenvogelschießen gehört zum Schützenfest des Jahres und ist gut vorzubereiten.
- (2) Die Mitglieder sollen sich am sportlichen Schießen der Schützenbruderschaften, das sich nach den Bestimmungen des Zentralverbandes und der FICEP (internationaler katholischer Sportverband) richtet, beteiligen.
- (3) Die Teilnahme an dem sportlichen Schießen des Bezirks, der Diözese und des Zentralverbandes ist wünschenswert.

§ 20

Kunst und Kultur

- (1) Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die Besitztümer der Bruderschaft, insbesondere Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, sorgfältig und sicher aufbewahrt und in einem Inventarverzeichnis aufgeführt werden.
- (2) Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat

§ 21

Soziale Fürsorge

- (1) Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.
- (2) Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 22

Auflösung der Bruderschaft

- (1) Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet die Generalversammlung, in der 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Generalversammlung gem. §8 Abs. 4 einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als sieben beträgt.
- (2) Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die St. Leonhard-Pfarre in Hilfarth mit der Maßgabe, dass die Pfarre das Vermögen verwaltet und die Inventaren, z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher aufbewahren muss. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Pfarre und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarre.
- (3) Im Falle der Neugründung einer Schützenbruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Pfarre das Vermögen und die Inventaren der neugegründeten Schützenbruderschaft übergeben.

§ 23

Ehrengericht

- (1) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.
- (2) Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

§ 24

Förderer der Schützenbruderschaften

- (1) Personen jeden Alters und Geschlechts können die Schützenbruderschaft durch ideelle und materielle Hilfe fördern und unterstützen. Sie können durch einen jährlichen Beitrag die Aufgaben des Vereins fördern. Auf Verlangen ist die Quittung zu erteilen.
- (2) Förderer sind keine Mitglieder der Schützenbruderschaft und haben keine Rechte und Pflichten.

§ 25

Vereinseintragung

Die Sankt Marien-Schützenbruderschaft Hilfarth, gegr. 1821 soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in einer ordentlichen Generalversammlung mit Mehrheit beschlossen